Niederschrift

über die Sitzung des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup am Montag, dem 27.05.2019, um 16.30 Uhr im Amtshaus (Sitzungssaal),

Anwesend stimmberechtigt:

Verbandsvorsteher	Peter Clausen, Norderbrarup
Bürgermeister	Stahmer, Böel Detlefsen, Boren Peters, Mohrkirch Christiansen, Loit Grünert, Nottfeld Walter Clausen, Rügge Hansen, Saustrup Hinz, Steinfeld Bennetreu, Süderbrarup Schmidt, Ulsnis Krüger, Wagersrott
Stellv. Bürgermeister	Clausen, Scheggerott

Nicht stimmberechtigt:
Angestellter Krause als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
3. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Süderbrarup für einen Bereich in der Gemeinde Süderbrarup, Ortsteil Dollrottfeld
   - Eingegangene Stellungnahmen zum Scoping
   - Entwurfsbilligung
   - Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Gemeinde Süderbrarup auf Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich im Ortsteil Brebel (interkommunales Gewerbegebiet)
   - Aufnahme der Flächennutzungsplanung
   - Finanzierung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2016 und 2017
8. Sonstige Vorlagen

TOP 1:
Vorsitzender Peter Clausen begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2:
Das Protokoll der Sitzung vom 27.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3:
Der Verbandsvorsteher berichtet, dass

- die 47. F-Planänderung (Freizeitheim Mohrkirch) zwischenzeitlich genehmigt und seit dem 12.03.2019 in Kraft getreten ist.
- das bearbeitende Planungsbüro zur 49. F-Planänderung (Photovoltaik in Saustrup) die Fortsetzung der Planung angekündigt hat. Abstimmungsbedarf mit der UNB bezüglich des Landschaftsrahmenplanes besteht noch.

TOP 4:
In der Einwohnerfragestunde werden keine Fragen gestellt.

TOP 5:
Nach kurzer Erläuterung durch den Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung des Entwurfes der 48. Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung gemäß anliegender Beschlussvorlage vom Planungsbüro Springer geprüft.
   s. Vorlage des Planungsbüros Springer - wird Bestandteil des Originalprotokolls.

   Insgesamt gingen ein:

Stellungnahmen TöB, Nachbargemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
TÖB	**Datum:**	**Anregungen/Bedenken:**
Ministerium für Inneres des Landes S.-H. Abteilung Landesplanung	26.07.18	s. Stellungnahme
Ministerium für Inneres des Landes S.-H. Abt. IV 2, Ref. 26 - Städtebau/Ortsplanung	09.07.18	s. Stellungnahme
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S.-H.	23.07.18	s. Stellungnahme
Kreis Schleswig-Flensburg	20.07.18	s. Stellungnahme
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Untere Forstbehörde	04.07.18	keine
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Techn. Umweltschutz	09.07.18	s. Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	05.07.18	keine
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Archäologisches Landesamt	26.06.18	keine
Landesamt für Denkmalpflege		

	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	13.07.18	keine
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.06.18	s. Stellungnahme
	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.07.18	keine
	Schleswig-Holstein Netz AG	28.06.18	keine
	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg	16.07.18	keine
	Handwerkskammer Flensburg		
	Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen		
	Wasserbeschaffungsverband Südangeln	29.06.18	s. Stellungnahme
	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	09.07.18	s. Stellungnahme
	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		
	Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverb.		
	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.		
	Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung		
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
	Amtsangehörige Nachbargemeinden Steinfeld, Boren und Nottfeld		
	Amt Südangeln für die Gemeinden Goltoft und Taarstedt		

Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

3. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gegeben.
Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Planungsverbandsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6:
Nach einleitenden kurzen Sachstandsbericht wirbt der Verbandsvorsteher weiterhin für eine „Voll" Mitgliedschaft der Gemeinde Süderbrarup im Planungsverband. Für die erforderliche F-Planung wurden zwischenzeitlich 3 Honorarangebote eingeholt. Bürgermeister Bennetreu bemängelt in diesem Zusammenhang den zeitlichen Ablauf zwischen Antrag der Gemeinde Süderbrarup und Beratung im Planungsverband. In der anschließenden Diskussion wird die Aufnahme einer Bauleitplanung für die Gemeinde Süderbrarup positiv beschieden. Einstimmig spricht sich die Verbandsversammlung dafür aus, dass der Verbandsvorsteher und der Bürgermeister der Gemeinde Süderbrarup in einen Gespräch die Modalitäten zum weiteren Verfahren abstimmen.

TOP 7:
Nach kurzer Erläuterung durch den Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen:
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ergibt keine Beanstandungen und es wird festgestellt:

1. a) Das Saldo der Finanzrechnung beträgt: -8.229,03 €
   b) Der Endbestand der liquiden Mittel am 31.12. ergibt: 22.151,20 €
   c) Das Saldo der Ergebnisrechnung beträgt: -8.229,03 €

2. Der Planungsverband beschließt, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.229,03 € wird der Ergebnisrücklage entnommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergibt keine Beanstandungen und es wird festgestellt:

1. a) Das Saldo der Finanzrechnung beträgt: 231,88 €
   b) Der Endbestand der liquiden Mittel am 31.12. ergibt 22.383,08 €
   c) das Saldo der Ergebnisrechnung beträgt: 231,88 €

2. Der Planungsverband beschließt, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 231,88 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

Hinweis:
Bürgermeister Hinz nimmt ab 17.00 Uhr nicht mehr an der Sitzung teil.

TOP 8:
Verbandsvorsteher Christiansen gibt einen Sachstandsbericht zur Breitbandversorgung.

Ende der Beratung: 17.04 Uhr

Verbandsvorsteher

Protokollführer

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Landesplanungsbehörde	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 26.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Amtsvorsteher
des Amtes Süderbrarup
→ Hauptamt
Königstraße 5
24392 Süderbrarup
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Süderbrarup

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom: 30.04. + 21.06.2018
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F48Ä / vb B35
Meine Nachricht vom

Amt Süderbrarup
Eing. 26. Juli 2018
Anl.:
Abs.:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49 431 988-6-141849

16.07.2018

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Gesehen
Schleswig, den 25/07/18
Kreis Schleswig - Flensburg
Im Auftrag

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft (V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292);

- **48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201" der Gemeinde Süderbrarup**

1. **Ihre Schreiben vom 30.04.2018 (Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG) und vom 21.06.2018 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)**
2. **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.05.2018**
3. **Stellungnahme des Referates „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" vom 09.07.2018**

Die Gemeinde Süderbrarup plant die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201" für den im Ortsteil Dollrottfeld, südlich der B 201 gelegenen, ca. 2,74 ha großen Bereich des bereits bestehenden Landtechnischen Lohnunternehmens Carsten Jürgensen.
Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Landesplanungsbehörde	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 26.07.18	**Abwägungsbeschluss:**

für die langfristige Sicherung und bauliche Weiterentwicklung des Lohnunternehmens. Vorgesehen sind insbesondere die Errichtung einer weiteren Fahrzeug- und Maschinenhalle im rückwärtigen Bereich des Betriebsgeländes sowie – mittels östlicher Erweiterung des Betriebsgeländes – die Schaffung zusätzlicher Lagerflächen. Außerdem soll im Westen des Plangebietes der Bau eines weiteren Betriebsleiter-Wohnhauses ermöglicht werden.
Dazu soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen" dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPl V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis kann ich zunächst bestätigen, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen.

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 800 m östlich der Ortslage Süderbrarup und ca. 200 m südwestlich der Ortslage Dollrottfeld. Zusammen mit den im näheren Umfeld des Betriebsgeländes bestehenden baulichen Nutzungen kann hier zwar von einer Splittersiedlung ausgegangen werden; ein unmittelbarer räumlicher und / oder funktionaler Zusammenhang des Vorhabenstandortes mit bestehenden tragfähigen Siedlungsbereichen bzw. Bebauungsstrukturen ist allerdings nicht erkennbar. Folglich handelt es sich bei dem Vorhabenstandort um eine Außenbereichslage, deren Verfestigung in einem gewissen Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung (danach ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen) steht.
Insoweit bestehen aus landes- und regionalplanerischer Sicht allerdings auch Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Stellungnahme des Referates „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" vom 09.07.2018 hin; danach können Bedenken hinsichtlich der Standortfrage zurückgestellt werden, soweit es sich bei dem vorhandenen Lohnunternehmen um eine entsprechend genehmigte Umnutzung handelt. Angesichts der in diesem Fall im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessenen Erweiterung schließe ich mich der v.g. Stellungnahme an.

Aufgrund des Außenbereichsstandortes und der unmittelbaren Nähe zur B 201 bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes im Westen des Plangebietes. Das Erfordernis eines zusätzlichen Betriebsleiter- oder Personalwohnhauses ist derzeit nicht erkennbar.
Im Außenbereich müssen – auch betriebsbedingte – Wohnnutzungen auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden. Das Erfordernis und der Umfang von betriebsbedingten Wohnnutzungen ist nachzuweisen. Die Anzahl / der Umfang der be-

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
Vom Bau eines weiteren Wohngebäudes wird abgesehen. Der Plangeltungsbereich wird entsprechend angepasst.
Dem Hinweis wird gefolgt.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Landesplanungsbehörde	Seite 3	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 26.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

triebsbezogenen Wohnungen (einschl. Bestand) sind in den textlichen Festsetzungen konkret festzusetzen. Andere als betriebsbedingte Wohnnutzungen sind in einen SO "Lohnunternehmen" nicht zulässig und auszuschließen. Außerdem wären die betriebsbezogenen Wohnnutzungen zusätzlich zur Bauleitplanung durch geeignete Instrumente nachhaltig zu sichern; dies gilt sowohl im Hinblick auf den Umfang dieser Nutzungen als auch hinsichtlich des funktionalen Zusammenhangs mit dem Lohnunternehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die bestehenden Wohnnutzungen werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 entsprechend festgesetzt. Dem Hinweis wird gefolgt.
Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht"** werden <u>ergänzend</u> folgende Hinweise gegeben: Aufgrund der Lage direkt an einer Bundesstraße sind die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu untersuchen. Weiterhin ist darzulegen, welche Emissionen vom Plangebiet auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) einwirken. Freundliche Grüße (Jörn Uhl)	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Ein Immissionsschutzgutachten wird erstellt und liegt zukünftig den Planunterlagen bei. Dem Hinweis wird gefolgt.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Ministerium f. Inneres, Ortsplanung	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 09.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Amt Süderbrarup
der Amtsvorsteher
Hauptamt
Ausschließlich per Mail an
verwaltung@amt-suederbrarup.de

Städtebau und Ortsplanung

Ihr Zeichen: Herr Krause
Ihre Nachricht vom: 21.06.2018
Mein Zeichen: IV 523
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
Sebastian.Kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2718
Telefax: 0431 988 614-2718

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung 6 Landesplanung, Referat 62
z. K. an
landesplanung@im.landsh.de

Amt Süderbrarup
Eing. 09. Juli 2018
Anl.:
Abt.:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
SG Regionalentwicklung
z. K. an
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

09.07.2018

Süderbrarup, 48. Änderung FNP und B-Plan Nr. 34
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu dem oben genannten Bauleitverfahren wie folgt Stellung:

Die Gemeinde möchte eine Lage im Außenbereich überplanen. Grundsätzlich hat die Planung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung zu berücksichtigen wie auch der Vorrang der Innenentwicklung.
Gem. § 35 Abs. 4 BauGB ist es möglich, die vorhandenen Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs einmal umzunutzen. Soweit es sich bei dem bereits vorhandenen Lohnunternehmen um eine entsprechend genehmigte Umnutzung handelt, können Bedenken hinsichtlich der Standortfrage zurückgestellt werden.

Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kraft

Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Ministerium für Verkehr	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 23.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Süderbrarup
Königstraße 5
24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 23. Juli 2018
Anl.
Abt.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.06.2018
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-59-083
Meine Nachricht vom: /

Bettina Elsfelder
Bettina.Elsfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

LBV.SH
Niederlassung Flensburg
Schleswiger Str. 55
24941 Flensburg

19 Juli 2018

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Süderbrarup
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und den Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Süderbrarup bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandenen Zufahrten zur Bundesstraße 201 (B 201) erfolgen.

   Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 201 nicht angelegt werden.

   Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird entsprechend ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt.

2. Die vorhandene Zufahrt zur B 201 bei km 1,495 ist dauerhaft zu schließen.

   Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die genannte Zufahrt wird dauerhaft geschlossen. Dem Hinweis wird gefolgt.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Ministerium für Verkehr	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 23.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

3. Alle baulichen Veränderungen an der B 201 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträgder der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
4. Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb einer nach § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH, Niederlassung Flensburg zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass nach § 8a FStrG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. In diesem Fall handelt es sich um die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit sowie die Änderung des landwirtschaftlichen Betriebes in ein Lohnunternehmen.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 201 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Ein Immissionsschutzgutachten wird erstellt und liegt zukünftig den Planunterlagen bei. Dem Hinweis wird gefolgt.
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Kliewe	

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 20.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

An das
Amt Süderbrarup
Königstr. 5

24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 20. Juli 2018
Anl.:
Abt.:

Ansprechpartner
Herr Kortüm
Zimmer 408 4. OG
☎ (04621) 87- 496 Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588
E-Mail
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht von	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Schleswig
21.06.18/e:26.06.18	3-865-PK/115 FNP 48	10. Juli 2018

Gemeinde Süderbrarup: **48. Änderung des Flächennutzungsplans**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35
„Lohnunternehmen"
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass bei den Erschließungsarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen sind.

Auflagen

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten (Beachtung DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial").
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge ≥ 30 m² bzw. ≥ 1.000 m² – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 ergänzt.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 20.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen B-Plan „Lohnunternehmen" in der Gemeinde Süderbrarup. Durch das Plangebiet verläuft die Verbandsleitung IV A des Wa-Bo-Verbandes der Angelner Auen. Zu dieser Verbandsleitung ist ein bebauungsfreier Abstand von mind. 6 m einzuhalten. Für die Einleitung des Niederschlagwassers ist für das Plangebiet ein Regenrückhaltebecken vorzusehen, das spätestens mit dem Bauantrag für die geplante Maschinenhalle zu beantragen ist.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Verbandsleitung wird im Bebauungsplan Nr. 35 berücksichtigt.
Auf den Lagerflächen darf nur unbelastetes Material (Sand, Boden) gelagert werden.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 ergänzt.
Die untere **Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im nordwestlichen Gebiet und zusätzlich im östlichen Teil als Abgrenzung der vorhandenen Bebauung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche Knicks und damit geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden. Eine Rodung der Knicks ist ausgleichspflichtig und ist als Neuanlage (Versetzung) wiederherzustellen. Eine Genehmigung zur Knickrodung wird in Aussicht gestellt. Weiterhin ist bei der Biotoptypenkartierung festzustellen, ob es sich im südwestlichen Teil als Abgrenzung der vorhandenen Bebauung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ebenfalls um einen Knick handelt.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 ergänzt. Aufgrund der Reduzierung der Planbereichsfläche ist der Knick im Westen nicht mehr von der Planung betroffen. Im Osten und Süden bzw. Südwesten des vorhandenen Betriebes sind mit Gräsern, japanischem Stauden-Knöterich, Brennnessel und nur wenigen Gehölzen bewachsene, ca. 2 bis 3 m hohe Sichtschutzwälle errichtet worden, die nicht als Knicks im Sinne der Landesbiotopkartierung von 2009 zu bewerten sind. Auch der Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup stellt an diesen Stellen keine Knicks dar. Insofern ist keine Knickrodung zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind in dieser Hinsicht nicht notwendig.
Die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf die angefügte Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hin.	Die Gemeinde wird den Hinweis des Archäologischen Landesamtes beachten.
Aus **planerischer** Sicht weise ich darauf hin, dass die dünne hellblaue Linie nicht in der Planzeichenerklärung aufgenommen ist. Das Planzeichen am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist mit in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. Das Planzeichen „bestehender Knick" ist mit der Planzeichnung abzugleichen. Die Planzeichnung ist mit Ziffer 3.1 des Text (Teil B) abzugleichen.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis, die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes Nr. 35 werden entsprechend angepasst.
Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	
Mit freundlichem Gruß Im Auftrag/ In Vertretung: (Jahnke)	

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: LLUR – Techn. Umweltschutz	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 09.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.06.2018
Mein Zeichen: 7815-Blp 2018/435
Meine Nachricht vom:

Amt Süderbrarup
Hauptamt
Postfach 1120
24389 Süderbrarup

per Mail

Amt Süderbrarup
Eing. 09. Juli 2018
Anl.:
Abt.:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

09.07.2018

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201"
Frühzeitige Behördenbeteiligung im Rahmen der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern durch das Lohnunternehmen Betrieb innerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) durchgeführt wird, muss die Immissionssituation durch ein Schallgutachten betrachtet werden.

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
Ein Schallschutzgutachten wird erstellt und liegt zukünftig den Planunterlagen bei.
Dem Hinweis wird gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung
Stellungnahme: Archäologisches Landesamt | Seite 1		Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 20.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
z.Hd. Herrn Krause
Königstraße 5
24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 20. Juli 2018
Anl.:
Abt.:

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.06.2018/
Mein Zeichen: Süderbrarup-Fplanänd48-Bplan35/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 26.06.2018

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201"und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Süderbrarup (früher Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dollrottfeld) „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201"
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Krause,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: WaBoV Angelner Auen	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 12.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen

WaBoV der Angelner Auen, team Allee 4 - 8, 24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
Hauptamt
z.H. Herrn Krause
Königstr. 5

24392 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 12. Juli 2018
Anl.:
Abs.:

Wasser- und Bodenverband der
Angelner Auen
team Allee 4 – 8
24392 Süderbrarup

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290
eMail: info@wabov-daa.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE09217500000070010003
BIC: NOLADE21NOS

Süderbrarup, den 10.07.2018

Frühzeitige Behördenbeteiligung im Rahmen der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 21.06.2018

Sehr geehrter Herr Krause,

das Plangebiet umfasst das Flurstückt 294/14 sowie einen Teil aus Flurstück 56/8 der Flur 12 – Gemarkung Dollrottfeld.

In diesem Bereich verläuft der Vorfluter VI A des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen.

Die Rohrleitung ist nach unserem Anlagenverzeichnis als Verrohrung mit Gewässereigenschaft geführt und steht in unserer Unterhaltungspflicht. Nach der vorhandenen Bebauung sind die Schutzabstände zu der Rohrleitung nicht eingehalten worden.

§ 6. Absatz der Satzung besagt:

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Nach der neuen Satzung vom 14.06.2017 beträgt der Abstand 7 m zu jeder Seite.

In Teilbereichen ist die zu unterhaltende Rohrleitung wegen eines Güllebehälters, Baumaterial und Schüttgut überlagert und nicht erreichbar. Der Neubau einer Halle und die Platzerweiterung werden eine Unterhaltung nicht ermöglichen.

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Die Rohrleitung wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 berücksichtigt.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: WaBoV Angelner Auen	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 12.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Eine Übernahme der Rohrleitung durch die Fa. Carsten Jürgensen wäre sinnvoll.

Die Übernahme der Rohrleitung durch den Betriebsinhaber wird geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
WaBoV der Angelner Auen

Peter Nissen
Verbandsvorsteher

Anlage
Kartenausschnitt

Planungsverband Süderbrarup	**48. Änderung des F-Planes** **‚Lohnunternehmen südl. der B 201'**	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: WBV Südangeln	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 29.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Wasserbeschaffungsverband
SÜDANGELN

Az.: 2.00.04

WBV Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

Amt Süderbrarup
Hauptamt/Bauplanung
Königstr. 5
24392 Süderbrarup

Böklund, den 28.6.2018

Telefon: 04623 - 78313
Telefax: 04623 - 78400
Tel. Wasserwerk: 04623 - 1466

Geschäftsführung:
Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund
Ansprechpartner: Herr Börensen

Verbandsvorsteher:
Heinrich Mattsen
24890 Süderfahrenstedt
Telefon: 04623 - 7293

48. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld

Ihr Schreiben vom 21.6.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld bestehen aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln keine Bedenken.
Die Wasserversorgung für das Gebiet besteht und ist ausreichend+ funktionsfähig für den Bestand.

Sollten zusätzliche Anforderungen durch die Weiterentwicklung innerhalb des Bebauungsplanes aufkommen (z.B. Feuerlöschversorgung), ist der Veranlasser verpflichtet, die Kosten zu tragen.
Zusätzliche Wasseranschlüsse können, falls erforderlich, beim WBV beantragt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Börensen)

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: NABU Schleswig-Holstein	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 09.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Amt Süderbrarup
z.Hd. Herr Krause

Königstraße 5

24392 Süderbrarup

Per E-Mail

Amt Süderbrarup
Eing. 09. Juli 2018
Az.: .....
Abt.: .....

Ihr Zeichen
Az: ohne

Ihr Schreiben vom
21.06.2018

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201"

Sehr geehrter Herr Krause,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeiter*innen– die nachfolgende Stellungnahme ab.

Der NABU stimmt der oben bezeichneten Maßnahme prinzipiell zu.

Wir halten aber die folgenden Punkte bei der Umsetzung für berücksichtigungswürdig:

Der bestehende Knick im Westen muss fachgemäß und den geltenden Vorschriften entsprechend gepflegt werden. Eine Erweiterung des Knicks bis an den Straßenrandbereich wäre wünschenswert als Teil-Ausgleichsmaßnahme für die geplante Versiegelung von Flächen.

Der auf der Karte verzeichnete Erdwall nach Ost-Nordosten sollte als Knick ausgeführt werden und entsprechend bepflanzt werden.

Die Gemeinde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Der Knick wird aufgrund der Reduzierung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes sein. Insofern sind Maßnahmen am Knick nicht vorgesehen.

Dieser Erdwall wird als Sichtschutz für die Lagerfläche angelegt. Ein Knick als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG ist an dieser Stelle nicht vorgesehen, da dieser durch die angrenzende Nutzung potenziell beeinträchtigt wird.

Planungsverband Süderbrarup	48. Änderung des F-Planes ‚Lohnunternehmen südl. der B 201'	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 48. F-Plan-Änderung

Stellungnahme: NABU Schleswig-Holstein	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 21.06.18	Posteingang: 09.07.18	**Abwägungsbeschluss**:

Seite 2/2

Die neu zu errichtenden Wände der Maschinenhalle sollten zumindest teilweise mit Kletterpflanzen begrünt werden. Die Wände könnten mit Nisthilfen ausgestattet werden.

Durch die vorgesehenen Sichtschutzwälle sind die Wände der geplanten Halle nicht oder nur sehr untergeordnet sichtbar. Daher wird eine Begrünung dieser Wände nicht vorgeschrieben. Der Hinweis bezüglich der Nisthilfen wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.

Eventuelle Lichtquellen sollten abgeschirmt oder indirekt installiert werden und sich in der Anzahl auf ein möglichst geringes Maß beschränken, um Vögel und Insekten möglichst wenig zu irritieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Umweltbericht wurde ein Hinweis bezüglich insektenschonender Beleuchtung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A. Martin Willers, NABU Ostangeln

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein